

antiquitate iuste tenemus, aut idem genitor noster . . . visus est non inmerito concedisse, prolatis seu conexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium . . . edidit et formavit'. Dreierlei Massen werden hier unterschieden: 1) die von Alters her zu Recht bestehenden Gesetze, 2) die Chindasvinds, 3) die eigenen Reccessvinds. Diese drei Massen sind in dem Gesetzbuche selbst deutlich erkennbar, indem die einzelnen Stücke bis auf wenige Ausnahmen entweder die Ueberschrift Antiqua oder Flavius Chindasvindus rex oder Flavius gloriosus Reccessvindus rex tragen. Als Antiquae charakterisieren sich auch die in unsern Hss. ohne Ueberschrift gebliebenen Stücke II, 1, 11; 2, 1. VII, 6, 1. VIII, 5, 8. Die überwiegende Anzahl von Stücken gehört dem alten Bestande an. Neben 324 Antiquae enthält das Gesetzbuch 99 Gesetze Chindasvinds und 87 Gesetze Reccessvinds. Nicht berücksichtigt sind in der Lex Quoniam allein 5 Gesetze, nämlich 3 Reccareds I., III, 5, 2. XII, 1, 2; 2, 12, und 2 Sisebuts, XII, 2, 13. 14, wenn sie nicht etwa neben den eigentlichen Antiquae, unter den *leges quas ex antiquitate iuste tenemus* mit begriffen sind.

Wie wir oben gezeigt haben¹, sind die Antiquae dem Codex revisus Leovigilds entnommen und zwar auch diejenigen, welche mit der Lex Romana Alarichs II. übereinstimmen. Diese waren schon von Leovigild in seine Gesetzesredaktion aufgenommen.

Einige Antiquae haben die Ueberschrift Antiqua emendata: II, 4, 11. V, 4, 4. VIII, 3, 1. 5. X, 1, 6. Das soll heissen, dass diese Antiquae von Reccessvind bei der Aufnahme in das Gesetzbuch verbessert sind. Ebenso wird die Ueberschrift von II, 1, 24: Flavius Chindasvindus rex. Emendata, bedeuten, dass dieses ein gegenwärtig, also von Reccessvind emendiertes Gesetz Chindasvinds sei. Die Ueberschrift endlich von IX, 1, 15, lautet wahrscheinlich ursprünglich: Antiqua. Flavius Chindasvindus rex emendavit, und sagt damit, dass die lex aus dem alten Gesetzbuche Leovigilds entnommen, aber schon unter Chindasvind, wohl gelegentlich der Vorarbeiten zu dem Gesetzbuche, verbessert sei. In Ervigs Redaktion ist das Gesetz dann mit 'Fl. Chindasvindus rex . Antiqua' bezeichnet.

Aus dem Zusatz 'emendata' bei einzelnen Stücken dürfen wir, wenn unsere Erklärung richtig ist, schliessen, dass die Redaktoren Reccessvinds die übrigen älteren Stücke

1) S. 430 ff.